

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bildung und Aufgaben von Prüfungskommissionen
- § 3 Anforderungen an die Prüfer

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungskommissionsordnung gilt für alle Prüfungsverfahren, die von der Hanseatischen Zertifizierungsagentur (HZA) im Rahmen Ihrer Personalzertifizierung durchgeführt werden.
- (2) Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Leiters der Zertifizierungsstelle.

### **§ 2 Bildung und Aufgaben von Prüfungskommissionen**

- (1) Für alle Tätigkeiten, die im Rahmen der Personalzertifizierungsverfahren bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen anfallen, werden von der HZA Prüfer eingesetzt. Diese haben sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung stehenden Informationen vertraulich zu behandeln.
- (2) Für jede Prüfung wird von der HZA eine Prüfungskommission gebildet. Diese besteht aus mindestens zwei Prüfern, die an der Prüfung zugrunde liegenden Ausbildung nicht beteiligt gewesen sein dürfen. Ein Prüfer wird durch die HZA mit der Leitung der Prüfungskommission beauftragt.
- (3) Die Leiterin der Hauptgeschäftsstelle ist verantwortlich für die Einsetzung der Prüfungskommission. Sie beauftragt, auf Grundlage des Formblattes "Zugelassene Prüfer", die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Beauftragung erfolgt auf dem Formblatt "Beauftragung Prüfer". Die Prüfer bestätigen den Empfang der Beauftragung durch Unterschrift auf diesem Formblatt, welches sie an die HZA zurücksenden.
- (4) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für.
  - 1. Die Sicherung der Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf
  - 2. Die Einhaltung der jeweils zugrunde liegenden Durchführungsbestimmung
  - 3. Die Prüfung der Identität der Prüfungsteilnehmer vor Prüfungsbeginn
  - 4. Die Durchführung und Bewertung der Einzelprüfungen
  - 5. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung und den Vorschlag an die HZA zur Erteilung bzw. Nichterteilung des Zertifikates
- (5) Die Durchführung einer schriftlichen Prüfung kann von einem Prüfer allein überwacht werden. Mündliche Prüfungen werden stets von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Hiervon abweichende Regelungen sind in den einzelnen Durchführungsbestimmungen möglich.
- (6) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 3 Anforderungen an die Prüfer**

(1) Ein Prüfer muss:

1. Die jeweilig relevante Durchführungsbestimmung kennen
2. Die jeweilig relevanten Prüfungsmethoden und Prüfungsdokumente kennen
3. Angemessene Kompetenz (Ausbildung und Berufserfahrung) im zu überprüfenden Gebiet haben
4. In der Lage sein, in der Prüfungssprache schriftlich und mündlich zu kommunizieren
5. Frei von allen Einflüssen sein, so dass er unparteiische und nicht diskriminierende Beurteilungen erstellen kann

(2) Weitergehende Anforderungen an die Prüfer können in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

(3) Die Zertifizierungsstelle überprüft die Eignung der Prüfer hinsichtlich der unter Punkt (1) / (2) genannten Kriterien mittels Fragebogen und Nachweisen. Näheres regelt die Verfahrensanweisung "Zulassung Prüfer"

(4) Eine Übersicht aller zugelassenen Prüfer ist auf dem Formblatt "Zugelassene Prüfer" gegeben.